
Verordnung über die Erhebung von Ordnungsbussen bei Verstössen gegen die Nationalparkordnung (OBVN)

Vom 22. Mai 2012 (Stand 1. Juli 2012)

Gestützt auf Art. 47 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung¹⁾ und Art. 8 Abs. 2 der Nationalparkordnung²⁾

von der Regierung erlassen am 22. Mai 2012

Art. 1 Bussenliste

¹ Die in der Bussenliste im Anhang aufgeführten Tatbestände werden im Ordnungsbussenverfahren geahndet.

Art. 2 Zuständige Organe

¹ Zur Erhebung von Ordnungsbussen sind die Parkaufsichtsorgane ermächtigt, insbesondere die Parkwächterinnen und Parkwächter sowie die Mitglieder der Geschäftsleitung.

Art. 3 Vollzug, Weisungen

¹ Für den Vollzug und den Erlass der erforderlichen Weisungen ist das Amt zuständig.

Art. 4 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2012 in Kraft.

¹⁾ BR [350.100](#)

²⁾ BR [498.200](#)

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

A1 Anhang 1: Bussenliste bei Verstössen gegen die Nationalparkordnung**Art. A1-1**¹ Bussenliste:

- a) Wege und Routen:
 - 1. Verlassen der markierten Wege und Routen (Art. 2 Abs. 1): Fr. 250.00
 - 2. Befahren der markierten Wege und Routen (Art. 2 Abs. 1): Fr. 250.00
- b) Parkbesuch:
 - 1. Parkbesuch durch Schulen und Gruppen von Jugendlichen ohne Führung (Art. 3 Abs. 1): Fr. 100.00
 - 2. Parkbesuch durch Gesellschaften und Schulen von mehr als 20 Personen ohne Anmeldung (Art. 3 Abs. 2): Fr. 100.00
- c) Missachtung des Fischereiverbots (Art. 4): Fr. 300.00
- d) Missachtung anderer Verbote:
 - 1. Feuer machen (Art. 5 lit. a): Fr. 300.00
 - 2. Biwakieren (Art. 5 lit. a): Fr. 200.00
 - 3. Ganze Nacht (22.00 Uhr bis 5.00 Uhr) auf Parkplätzen verbringen (Art. 5 lit. a): Fr. 150.00
 - 4. Abfälle und dergleichen wegwerfen, liegen lassen oder vergraben (Art. 5 lit. a): Fr. 100.00
 - 5. Tiere durch Lärmen, Schreien, Steinrollen usw. beunruhigen (Art. 5 lit. b): Fr. 100.00
 - 6. Blumen pflücken, Beeren lesen, Holz schlagen oder sammeln, Steine mitnehmen (Art. 5 lit. d): Fr. 150.00
 - 7. Vieh weiden lassen (Art. 5 lit. e): Fr. 200.00
 - 8. Hunde mitnehmen oder mittragen (Art. 5 lit. g): Fr. 200.00
 - 9. Gewerbliche Filmaufnahmen machen (Art. 5 lit. h): Fr. 200.00

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	AGS Fundstelle
22.05.2012	01.07.2012	Erlass	Erstfassung	-

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	AGS Fundstelle
Erlass	22.05.2012	01.07.2012	Erstfassung	-